

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenburg

Legende: **Gelb** markiert sind alle Änderungen der Satzung, **grün** die Änderungen die aus der Umsetzung geschlechtergerechter Sprache folgen.

Wortlaut alte Fassung	Änderung <i>(Hier sind nur die Abschnitte aufgeführt in denen Änderungen erfolgen sollen)</i>	Begründung
-----------------------	--	------------

I. Verfassung und Verfassungsorgane

§ 1

Verfassungsform

<p>(1) Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.</p> <p>(2) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin wahrgenommen.</p> <p>(3) In der Stadt Offenburg ist in den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff.</p>	<p>Verwaltungsorgane der Stadt Offenburg sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister*in.</p> <p>In der Stadt Offenburg ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt. In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier gibt es Ortschaftsräte, Ortsvorstehende und eine örtliche Verwaltung.</p>	<p><i>Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung, schafft – vgl. auch §§ 16 ff. - Übersichtlichkeit und bessere Lesbarkeit.</i></p> <p><i>So ähnlich vorher in § 16</i></p>
--	---	--

Anlage 2

<p>GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Offenburg und den Gemeinden Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt.</p>		
---	--	--

§ 2

<p>Zahl der Gemeinderäte</p>	<p>Zahl der Gemeinderatsmitglieder</p>	
-------------------------------------	---	--

<p>Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die gesetzliche Regelung maßgebend ist. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt demnach 40.</p>	<p>Gemäß § 25 Abs. 2 GemO wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderatsmitglieder die gesetzliche Regelung maßgebend ist. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt demnach 40.</p>	
---	---	--

§ 3

Gemeinderat

<p>Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/ Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).</p>	<p>Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister*in, welche*r den Vorsitz innehat und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).</p>	
--	--	--

§ 4
Ältestenrat

<p>(1) Der Gemeinderat bildet aufgrund des § 33a GemO einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzende/r des Ältestenrates ist der/die Oberbürgermeister/in.</p> <p>(1) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt.</p>	<p>(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat nach § 33a GemO, der den/die Oberbürgermeister*in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der/die Oberbürgermeister*in inne.</p>	
--	---	--

§ 5
Beschließende Ausschüsse

<p>(1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haupt- und Bauausschuss 2. Personalausschuss 3. Technischer Ausschuss 4. Planungsausschuss <p>(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an:</p> <p>Der/die Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r und</p>	<p>Der/die Oberbürgermeister*in welche*r den Vorsitz innehat und</p>	
--	---	--

Anlage 2

<p>1. beim Haupt- und Bauausschuss 12 Mitglieder des Gemeinderates 2. beim Personalausschuss 12 Mitglieder des Gemeinderates 3. beim Technischen Ausschuss 12 Mitglieder des Gemeinderates 4. beim Planungsausschuss 12 Mitglieder des Gemeinderates sowie bis zu 7 sachkundige Einwohner/innen als beratende Mitglieder.</p> <p>(3) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten. Für die sachkundigen Einwohner/innen werden keine Stellvertreter/innen bestellt.</p>	<p>Einwohner*innen</p> <p>Für die sachkundigen Einwohner*innen wird keine Stellvertretung bestellt.</p>	
---	--	--

§ 6

<p>Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin</p>	<p>Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in</p>	
<p>(1) Zur Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin werden bestellt: Zwei hauptamtliche Beigeordnete (§ 49 GemO), die die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“ führen. Die Beigeordneten vertreten den/die Oberbürgermeister/in ständig in</p>	<p>(1) Zur Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in werden bestellt: Zwei hauptamtliche Beigeordnete (§ 49 GemO), die die Amtsbezeichnung „Bürgermeister*in“ führen. Die Beigeordneten vertreten den/die Oberbürgermeister*in ständig in</p>	

<p>ihren Geschäftsbereichen. Der/die Erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/ Oberbürgermeisterin.</p> <p>(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bleibt unberührt (§§ 48, 49 GemO).</p>	<p>ihren Geschäftsbereichen. Der/die Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertretung des/der Oberbürgermeister*in.</p> <p>(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertretungen des/der Oberbürgermeister*in bleibt unberührt (§§ 48, 49 GemO).</p>	
--	--	--

§6a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

	<p>Nach Entscheidung des/der Oberbürgermeister*in können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p><i>Durch die Novellierung des §37a GemO nunmehr möglich und lediglich Erweiterung der Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der Pandemie sinnvoll.</i></p> <p><i>§37a GemO bestimmt, dass diese Regelung in der Hauptsatzung getroffen werden muss.</i></p>
--	--	--

II. ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEIT DER ORGANE

§ 7

Zuständigkeit des Gemeinderates

<p>(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit</p>	<p>(1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit</p>	
--	--	--

<p>nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister/in oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat.</p> <p>(2) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Angelegenheiten, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder deren Genehmigung bedürfen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 3 Ziffer 2 und 5 und § 10 Abs. 1 Ziffer 6 genannten Rechtsgeschäfte, 2. im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 24 Abs. 2 GemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer leitenden Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung dessen/deren Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. 3. Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9 gD, 	<p>nicht der/die Oberbürgermeister*in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister*in oder den Ortschaftsräten in den Ortschaften durch die Hauptsatzung übertragen hat.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Angelegenheiten, die der Vorlage an die Aufsichtsbehörde oder deren 2. im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister*in gemäß 	<p><i>Schreibfehler bzw. Ungenauigkeit</i></p> <p><i>Unter Punkt 3. sollen die Bezeichnungen der Besoldungsgruppen angepasst werden, da</i></p>
---	---	---

<p>Entgeltgruppen E 9 bzw. S 9,</p> <p>4. Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 15 der/die Oberbürgermeister/in zuständig ist,</p> <p>5. Beschlussfassung über Erlass, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie Rechtsmittelentscheidungen dazu,</p> <p>6. Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen, soweit nicht der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist,</p> <p>7. Genehmigung der Pläne für wichtige städtische Bauvorhaben,</p> <p>8. Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.</p>	<p>3. Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9, gD, Entgeltgruppen E 9a bzw. S 9,</p> <p>4. Bestellung von Bürgern*innen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 Ziffer 17 der/die Oberbürgermeister*in zuständig ist,</p> <p>8. Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.</p>	<p><i>diese in der Vergangenheit im TVöD verändert wurden und daher nicht mehr stimmen</i></p> <p><i>Unter Punkt 4. soll der Verweis berichtigt werden, es scheint sich hier um ein redaktionelles Versehen zu handeln, da sich nicht Ziffer 15, sondern Ziffer 17 auf ehrenamtliche Tätigkeiten bezieht. Außerdem sollte „Ziffer“ statt „Nr.“ verwendet werden, zwecks Vereinheitlichung der Zitierung von Normen in der Hauptsatzung.</i></p> <p><i>Ausgaben gibt es im Haushaltsrecht nicht mehr, sodass die Terminologie angepasst werden soll.</i></p>
--	---	---

§ 8

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

<p>Die Regelung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind in § 21 GemO getroffen.</p>		
---	--	--

§ 9

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

<p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten selbstständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht.</p> <p>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.</p> <p>(3) Innerhalb ihres Aufgabengebietes beschließen die Ausschüsse über</p> <p>1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 150.000,--, aber nicht mehr als € 500.000,-- beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/Teil A erfolgen,</p> <p>2. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 100.000,-- bis € 500.000,-- im Einzelfall,</p> <p>3. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als € 15.000,--, aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,</p>	<p>1. Vergaben von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 150.000,-- netto, aber nicht mehr als € 500.000,-- netto beträgt, mit Ausnahme der Vergaben, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/Teil A erfolgen.</p>	<p><i>Vgl. Begründung in der Beschlussvorlage</i></p>
---	---	---

Anlage 2

<p>4. befristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 100.000,-- im Einzelfall,</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als € 50.000,-- beträgt, aber nicht mehr als € 500.000,--,</p> <p>6. Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 75.000,-- beträgt,</p> <p>7. Erteilung von Stundungen von mehr als einem Jahr und im Betrag von mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,</p> <p>8. Genehmigung der Pläne für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hoch- oder Tiefbau jeweils € 250.000,-- übersteigt, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>6a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als € 25.000,-- , aber nicht mehr als € 75.000,-- beträgt</p> <p>6b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 75.000,-- beträgt,</p> <p>8. Genehmigung der Pläne für städtische Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hoch- oder Tiefbau jeweils € 250.000,-- übersteigt, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p><i>Vgl. Begründung in der Beschlussvorlage</i></p> <p><i>Diese Regelung führt zu einer Zuständigkeit des Gemeinderates im unteren Wertbereich und des Ausschusses im höheren und ist damit systemwidrig.</i></p>
--	---	---

Anlage 2

<p>(4) Über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, entscheidet der Haupt- und Bauausschuss.</p> <p>(5) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Haupt- und Bauausschuss. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als € 100,-, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.</p> <p>(6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>	<p>(4) Über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von mehr als € 25.000,-- , aber nicht mehr als € 50.000,- - im Einzelfall, entscheidet der Haupt- und Bauausschuss.</p> <p>(5) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Haupt- und Bauausschuss. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als € 100,-, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.</p>	<p><i>Ausgaben gibt es im Haushaltsrecht nicht mehr, sodass hier die Terminologie angepasst werden soll.</i></p> <p><i>In der Praxis hat sich hier ein einheitliches Vorgehen als effizienter erwiesen, sodass alle Spenden – unabhängig von der Höhe – einheitlich in den HBA eingebracht werden sollen.</i></p>
---	--	---

§ 10

Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin	Zuständigkeit des/der Oberbürgermeister*in	
---	---	--

<p>(1) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personalausschuss zuständig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe; 2. Einstellung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer/innen außerhalb des Stellenplans, 3. Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten, sofern der Personalausschuss nicht zuständig ist, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe, 	<p>(1) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister*in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Einstellung vorübergehend Beschäftigter außerhalb des Stellenplans 	
--	--	--

Anlage 2

<p>4. Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8, sowie den Entgeltgruppen E 8 bzw. S 8,</p> <p>5. Kenntnisnahme der Eingruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 12,</p> <p>6. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von nicht mehr als € 150.000,-- im Einzelfall, bei Vergaben aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/Teil A unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens,</p> <p>7. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall,</p>	<p>4. Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8, sowie den Entgeltgruppen E 8b bzw. S 8,</p> <p>6. Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von nicht mehr als € 150.000,-- netto im Einzelfall, bei der Vergabe von Aufträgen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach der VOB/Teil A unabhängig von der Höhe des Auftragsvolumens,</p> <p>7a. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushalts von nicht mehr als € 25.000,-- im Einzelfall, 7b. Bewilligung außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, sofern es sich dabei um</p>	<p><i>Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3, EG E8 gibt es nicht mehr, diese wurde unterteilt in EG 8a und 8b.</i></p> <p><i>Hier sollte aus Gründen der Effizienz die Zuständigkeit beim OB gebündelt werden, vgl. §9 Abs. 3 Nr. 1 und die Begründung im Vorlagentext.</i></p>
--	---	---

Anlage 2

<p>8. Gewährung von Ausfallgarantien, Übernahme von Bürgschaften von nicht mehr als € 100.000,- - im Einzelfall,</p> <p>9. unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen, jeweils von nicht mehr als € 15.000,- im Einzelfall,</p> <p>10. befristete Niederschlagung von Forderungen von nicht mehr als € 50.000,- im Einzelfall,</p> <p>11. Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, wenn die Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als € 100.000,- beträgt,</p>	<p>eine reine Umschichtung von Finanzierungsmitteln zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt handelt und die vom Gemeinderat für eine Maßnahme genehmigten Mittel insgesamt nicht überschritten werden. 7c. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von nicht mehr als € 100.000,-,-- sofern die Finanzierung aus Budgetüberträgen des Ergebnishaushaltes erfolgt.</p>	<p><i>Vgl. Begründung in der Beschlussvorlage</i></p>
--	--	---

Anlage 2

<p>12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,</p> <p>13. Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen,</p> <p>14. Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 25.000,-- beträgt,</p> <p>15. Erteilung von Stundungen in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr, bei mehr als einem Jahr bis zu einem Betrag von € 50.000,--,</p> <p>16. Freigabe der bereitgestellten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen,</p> <p>17. Bestellung von Bürgern/innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,</p>	<p>12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von nicht mehr als € 50.000,-- im Einzelfall, auch unter der Ausübung von Vorkaufsrechten,</p> <p>14a. Entscheidung von Widersprüchen und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als € 25.000,-- beträgt</p> <p>14b. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als € 25.000,-- beträgt,</p> <p>17. Bestellung von Bürger*innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,</p>	<p><i>Da der/die Oberbürgermeister*in auch sonst über Grundstückskäufe bis € 50.000 entscheiden darf ist nicht ersichtlich, wieso dies nicht auch im Zusammenhang mit der Ausübung eines Vorkaufsrechts dürfen sollte. Der Zusatz dient der Klarstellung.</i></p> <p><i>vgl. Begründung in der Beschlussvorlage zu § 9 Absatz 3 Ziffer 6</i></p> <p><i>Erforderlich um Regelungslücken zu vermeiden, da das diesbezügliche Vorgehen im Rahmen von Abstimmungen anderenfalls nicht geregelt ist. Klarstellung, dass auch die Bestellung Ehrenamtlicher zu Bürgerentscheiden umfasst ist.</i></p>
---	---	---

<p>18. Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes,</p> <p>19. Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 4 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz,</p> <p>20. Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 LBO sowie zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 LBO,</p> <p>21. Erteilung der Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch,</p> <p>22. Erteilung der Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch,</p> <p>23. Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen,</p>	<p>18. Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 ff. Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundstückswertes,</p> <p>23. Zuziehung sachkundiger Einwohner*innen und Sachverständiger zu den Beratungen</p>	<p><i>Diese werden zwar nach dem Kommunalwahlgesetz abgewickelt, sind jedoch letztlich keine Wahlen, sondern Abstimmungen.</i></p> <p><i>Hier sollte der Verweis auf das BauGB gestrichen werden, da es auch außerhalb des BauGB gesetzliche Vorkaufsrechte gibt. Es erschiene willkürlich diese unterschiedlich zu behandeln. Die bisherige Regelung hat zur Folge, dass der OB die Kompetenz hätte auf rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte und solche nach dem BauGB in unbegrenzter Höhe zu verzichten – mit denen nach dem WG (bei denen es regelmäßig um geringere Werte und Außenwirkung gehen dürfte) müsste stets der GR befasst werden.</i></p>
--	---	---

<p>24. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und zur Umschuldung in jeweils unbegrenzter Höhe,</p> <p>25. Zustimmung nach § 45 Abs. 1 b Straßenverkehrsordnung.</p> <p>(2) Die Übertragung nach Abs. 1 Ziffer 4 und 11 gilt nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 nicht im Bereich der Ortschaften.</p> <p>(3) Der/die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Beigeordneten, die Ortsvorsteher oder andere leitende Beschäftigte zu übertragen.</p> <p>(4) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>gen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden und beratenden Ausschüssen,</p> <p>(3) Der/die Oberbürgermeister*in ist ermächtigt, diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Beigeordneten, die Ortsvorstehenden oder andere leitende Beschäftigte zu übertragen.</p>	
---	--	--

§ 11

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

<p>(1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder ein Ausschuss oder der jeweilige Ortschaftsrat zuständig ist.</p>		
--	--	--

Anlage 2

<p>(2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.</p> <p>(3) Ist zweifelhaft, welcher von den Ausschüssen zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses anzunehmen.</p>		
--	--	--

§ 12

Zuständigkeitsüberweisungen

<p>(1) Auf Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreitet werden, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist (§ 39 Abs. 3 GemO).</p> <p>(2) Auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 39 Abs. 4 GemO).</p> <p>(3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister*in die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.</p>	<p>(3) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister*in die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.</p>	
---	---	--

<p>(4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).</p>		
--	--	--

III. ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE NACH SACHGEBIETEN

§ 13

Aufgaben des Haupt- und Bauausschusses

<p>(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Bauausschusses umfasst folgende Verwaltungsgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Verwaltung 2. Finanzverwaltung 3. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung 4. Bauverwaltung, soweit nicht der Planungsausschuss oder der Technische Ausschuss zuständig ist, 5. Verwaltung für öffentliche Einrichtungen. 	<p>(1)</p>	<p><i>Schreibfehler, da überflüssiges Aufzählungszeichen</i></p>
---	------------	--

§ 13 a
Aufgaben des Personalausschusses

<p>(1) Der Personalausschuss entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 Gebrauch macht, in folgenden Personalangelegenheiten:</p> <p>1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf Stellen ab Besoldungsgruppe A 13 gD, ab Entgeltgruppen E 13 und ab S 17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>2. über die Entlassung von Gemeindebediensteten aus Stellen ab Besoldungsgruppe A 13, ab Entgeltgruppen E 13 sowie S17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>3. Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 gD, der Entgeltgruppen ab E 13 und ab S 17.</p>	<p>1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <p>2. über die Entlassung, mit Ausnahme von Pensionierung, Verrentung, von Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p><i>Vgl. Begründung in der Beschlussvorlage</i></p> <p><i>Vgl. Begründung in der Beschlussvorlage</i></p>
---	--	---

Anlage 2

<p>(2) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung,2. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung.		
--	--	--

§ 14

Technischer Ausschuss

<p>Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst das Sachgebiet der Stadtwerke, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und der Technischen Betriebe Offenburg nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.</p>		
--	--	--

§ 15

Planungsausschuss

<p>Der Planungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch.2. Als beratender Ausschuss<ol style="list-style-type: none">a) für die Aufstellung von Bauleitplänen,b) für die Planungen von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung,		
--	--	--

<p>c) auf Antrag des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin zur Vorbereitung der Entscheidung über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, d) für Aufgaben der Stadtentwicklung.</p>	<p>c) auf Antrag des/der Oberbürgermeister*in</p>	
<p>IV. Der Ortschaftsrat in den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier</p>	<p>IV. Ortschaften</p>	<p><i>Änderung des Titels aus Klarstellungsgründen, da nicht nur der Ortschaftsrat selbst geregelt wird. Die Aufzählung der Ortschaften erfolgt innerhalb des nächsten §. Der Abschnitt wird umbenannt und umstrukturiert ohne inhaltliche Änderung. Die Aufzählung der Ortschaften erfolgt nun bereits in § 1.</i></p>

§ 16

Bildung des Ortschaftsrates

<p>(1) In den Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier besteht jeweils ein Ortschaftsrat.</p> <p>(2) Die Ortschaftsräte der in Abs. 1 genannten Ortschaften bestehen aus:</p> <table border="1" data-bbox="165 1305 770 1391"> <tr> <td>Bohlsbach</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Bühl</td> <td>8 Mitglieder</td> </tr> </table>	Bohlsbach	10 Mitglieder	Bühl	8 Mitglieder	<p>(1) In den Ortschaften nach § 1 besteht jeweils ein Ortschaftsrat.</p> <p>§ 1</p>	
Bohlsbach	10 Mitglieder					
Bühl	8 Mitglieder					

Anlage 2

<table border="1"> <tr> <td>Elgersweier</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Fessenbach</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Griesheim</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Rammersweier</td> <td>12 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Waltersweier</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Weier</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Windschläg</td> <td>10 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Zell-Weierbach</td> <td>14 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Zunsweier</td> <td>12 Mitglieder</td> </tr> </table>	Elgersweier	10 Mitglieder	Fessenbach	10 Mitglieder	Griesheim	10 Mitglieder	Rammersweier	12 Mitglieder	Waltersweier	10 Mitglieder	Weier	10 Mitglieder	Windschläg	10 Mitglieder	Zell-Weierbach	14 Mitglieder	Zunsweier	12 Mitglieder		
Elgersweier	10 Mitglieder																			
Fessenbach	10 Mitglieder																			
Griesheim	10 Mitglieder																			
Rammersweier	12 Mitglieder																			
Waltersweier	10 Mitglieder																			
Weier	10 Mitglieder																			
Windschläg	10 Mitglieder																			
Zell-Weierbach	14 Mitglieder																			
Zunsweier	12 Mitglieder																			
<p>Diese tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“</p>																				

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

<p>(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, 2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und 		
---	--	--

Anlage 2

<p>Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,</p> <ol style="list-style-type: none">3. der Ausbau und die Unterhaltung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,5. die Aufstellung von Bauleitplänen,6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,7. die Festsetzung von Entgelten, Abgaben und Tarifen,8. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung, soweit nicht Abs. 3, Ziffer 2 zutrifft. <p>(3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fortbestand der örtlichen Verwaltung2. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Ortsverwaltung im Rahmen des Stellenplanes,		
--	--	--

Anlage 2

<p>3. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die jeweiligen Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere</p> <p>a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 25.000,--, aber nicht mehr als € 150.000,-- beträgt,</p> <p>b) Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert bzw. Jahresmiete nicht mehr als € 37.500,-- im Einzelfall beträgt,</p> <p>4. Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:</p> <p>5.</p> <p>a) der Kultur- und Sportpflege</p> <p>b) der Park- und Grünanlagen</p> <p>c) des Friedhofes</p> <p>d) der Kinderspielplätze und Kindergärten</p> <p>e) die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine</p> <p>6. Pflege des Ortsbildes,</p> <p>7. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>8. Watertierhaltung,</p> <p>9. die Jagd- und Fischereiverpachtung.</p>	<p>Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als € 25.000,-- netto, aber nicht mehr als € 150.000,-- netto beträgt,</p> <p>Benützung</p> <p>5.</p> <p>6. 5.</p> <p>7. 6.</p> <p>8. 7.</p>	<p><i>Anpassung an die Terminologie der §§103, 105 GWB, vgl. auch Beschlussvorlage und oben §§ 9 Absatz 3 Nr. 1; 10 Absatz 1 Nr., 6</i></p> <p><i>Korrektur eines Tippfehlers</i></p> <p><i>Korrektur eines Schreibfehlers, in der Folge ist auch die weitere Nummerierung anzupassen</i></p>
--	---	---

	9. 8.	
--	-------	--

§ 18
Ortsverwaltung

Für die Ortschaften Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier ist jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe des § 4 bzw. § 7 der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung eingerichtet.		
---	--	--

§ 19

Ortsvorsteher/innen	Ortsvorstehende	
----------------------------	------------------------	--

<p>(1) Die Ortsvorsteher/innen vertreten den/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können dem/der Ortsvorsteher/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er/sie sie vertritt. Der/die Oberbürgermeister/in kann dem/der Ortsvorsteher/in ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen. Ortsvorsteher/innen können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(1) Die Ortsvorstehenden vertreten den/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der/die Oberbürgermeister*in und die Beigeordneten können den Ortsvorstehenden allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit sie durch die Ortsvorstehenden vertreten werden. Der/die Oberbürgermeister*in kann den Ortsvorstehenden ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen. Ortsvorstehende können an den Verhandlungen</p>	
--	--	--

<p>(2) Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann vom Gemeinderat ein/e Gemeindebeamter/in für die Dauer der Amtszeit des Ortschaftsrates zum/r Ortsvorsteher/in ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt werden.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteher/innen können Überschreitungen und Erweiterungen von Aufträgen genehmigen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung im Einzelfall nicht mehr als € 7.500,-- beträgt.</p>	<p>des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>ein*e Gemeindebeamt*in</p> <p>zum/r Ortsvorstehenden</p> <p>Die Ortsvorstehenden</p>	<p><i>Gemeindebeamter = § 71 II GemO</i></p>
--	---	--

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 20

Inkrafttreten der Hauptsatzung

<p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.2016 außer Kraft.</p>	<p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.9.2004 in der Fassung vom 25.7.2005 außer Kraft.</p>	<p><i>In § 20 der Hauptsatzung, welcher das Datum des Inkrafttretens der Hauptsatzung regelt, wurde irrtümlich das Datum der letztens Änderungssatzung übernommen.</i></p>
---	---	--